

Verordnung
zum Reglement
über die
Parkplatzbewirtschaftung der Ein-
wohnergemeinde Schöpfheim
(Parkplatzbewirtschaftungsverordnung)

vom

17. April 2025

mit Änderung vom 2. Juli 2026

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck	3
II.	Parkierungszonen und Parkplätze	3
	Art. 2 Parkplätze	3
	Art. 3 Sonderregelungen einzelner Parkplätze	3
III.	Gebühren	4
	Art. 4 Gebühren zeitlich beschränktes Parkieren	4
	Art. 5 Gebühren Bewilligungen	4
	Art. 6 Gebühren Rückerstattung	4
IV.	Zahlungsmethoden	4
	Art. 7 Zahlungsmethoden	4
V.	Schlussbestimmungen	4
	Art. 8 Inkrafttreten	4

Gestützt auf das Parkplatzbewirtschaftungsreglement vom 17. Juni 2025 erlässt der Gemeinderat Schüpfheim die folgende Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement (Parkplatzbewirtschaftungsverordnung, VO PBR).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

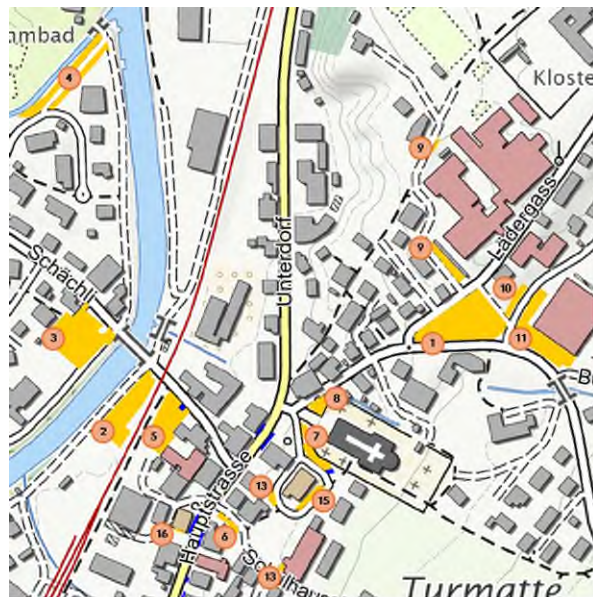
- ¹ Die Parkplatzbewirtschaftungsverordnung legt fest, welche Parkplätze vom Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Schüpfheim betroffen sind.
- ² Zudem regelt sie die Gebühren und die Zahlungsmethoden.

II. Parkierungszonen und Parkplätze

Art. 2 Parkplätze

- ¹ Die Parkierungszone 1 Blaue Zone erstreckt sich entlang der Kantonsstrasse und der Bahnhofstrasse.
- ² Auf den Parkplätzen Adlermättli und Kirchenmauer werden 2 bis 3 Parkplätze als Blaue Zone ausgeschieden.
- ³ Zur Parkierungszone 2 Öffentlichen Zone gehören folgende Parkplätze:

1. Pfrundmatte
2. Schachemättli
3. Marktplatz Schächli
4. Schwimmbad
5. Adlermättli
6. Schulhausstrasse
7. Kirchenmauer
8. Lädergass (Kreuz)
9. Schulhaus Oberstufe
10. Schulhaus Moosmättli
11. Sportanlage Moosmättli
13. LP Plätze Schulhaus Dorf
15. Gemeindehaus
16. Schuldienst



- ⁴ Der Gemeinderat kann weitere Parkplätze der Parkierungszone 2 Öffentlichen Zone zuordnen, um sie in die Parkplatzbewirtschaftung aufzunehmen.

Art. 3 Sonderregelungen einzelner Parkplätze

- ¹ Sind gewisse Parkplätze nicht von Schnee und Eis geräumt und können deshalb nicht benützt werden, ergeben sich daraus keinerlei Rechte für Rückerstattungen oder Änderungen von Bewilligungen.

- ² Die in der «Gebührenordnung für öffentliche Anlagen, Räume, Plätze und Einrichtungen der Gemeinde Schüpfheim» beschriebenen Parkplätze können für Anlässe als Ganzes gemietet werden und stehen in dieser Zeit der Öffentlichkeit als Parkplatz nicht zur Verfügung. Entsprechende Informationstafeln weisen bei Bedarf darauf hin. Daraus ergeben sich keinerlei Rechte für Rückerstattungen oder Änderungen von Bewilligungen.

III. Gebühren

Art. 4 Gebühren zeitlich beschränktes Parkieren

Im Bewirtschaftungszeitraum gemäss Abs II. Parkplatzbewirtschaftungsreglement wird pro Stunde abzüglich Gratiszeit eine Gebühr von Fr. 1.00 erhoben. Angebrochene Stunden werden anteilmässig verrechnet.

Art. 5 Gebühren Bewilligungen

Für öffentliche und nicht öffentliche Bewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Bewilligung pro Monat: Fr. 50.00
- b. Bewilligung pro Jahr: Fr. 200.00

Art. 6 Gebühren Rückerstattung

Für Rückerstattungen gemäss Art. 10 Parkplatzbewirtschaftungsreglement wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.00 erhoben.

IV. Zahlungsmethoden

Art. 7 Zahlungsmethoden

- ¹ Auf den Parkplätzen Adlermättli, Marktplatz Schächli, Schwimmbad und Pfrundmatte werden Parkuhren installiert. Die restlichen Plätze werden mit einer Tafel signalisiert.
- ² Die Parkgebühren können entweder per App (Parkingpay-App, EasyPark-App), Twint oder wo vorhanden (Art. 7 Abs 1) an den entsprechenden Parkuhren mit Bargeld bezahlt werden.
- ³ Für öffentliche und nicht öffentliche Bewilligungen gelten die digitalen Zahlungsmethoden. Zusätzlich können diese am Schalter der Zentralen Dienste gelöst werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 17. April 2025 unter Vorbehalt der Genehmigung des Parkplatzbewirtschaftungsreglements durch die Gemeindeversammlung am 17. Juni 2025.

Änderung vom 2. Juli 2026

Die Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 3 Abs 2 und Art. 7 Abs. 1 wurden angepasst. Die Änderungen treten rückwirkend per 1. Juli 2026 in Kraft.

Schüpflheim, 2. Juli 2026

Gemeinderat Schüpflheim

Hanspeter Staub
Gemeindepräsident

Cathrin Perna-Bühlmann
Gemeindeschreiberin